

Antwort

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lea Heidbreder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

- Drucksache 14458 –

Personal, Finanzierung und Aufgabenbestand der Unteren Naturschutzbehörden in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/14458** – vom 20. April 2026 hat folgenden Wortlaut:

Zum 1. Januar 2000 wurden die Unteren Naturschutzbehörden in Rheinland-Pfalz kommunalisiert. Basis war das Verwaltungsorganisationsreformgesetz (VwORG) vom 20. Oktober 1999 sowie das zweite Landesgesetz zur Kommunalverwaltungsreform. Die Reform zielte darauf ab, die Verwaltung effizienter zu gestalten und die bürgernahe Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen zu stärken.

Heute sind die Kreisverwaltungen in den Landkreisen und die Stadtverwaltungen in kreisfreien Städten als Untere Naturschutzbehörden für den Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) zuständig. Details regelt die aktuelle Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes.

Die Naturschutzverwaltung steht vor einer Reihe komplexer, miteinander verknüpfter Herausforderungen, die sich aus der Klimakrise, dem Biodiversitätsverlust und dem hohen Nutzungsdruck auf Flächen ergeben.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie waren die einzelnen Unteren Naturschutzbehörden in Rheinland-Pfalz personell ausgestattet am 1. Januar 2026 (bitte aufgeschlüsselt nach Körperschaft mit Stichtag 1. Januar 2026; nach Beschäftigungsgruppen und Vollzeitäquivalenten)?
2. Wie war der Personalstand im Vergleich dazu zum 1. Januar 2000?
3. In welchem Umfang und auf welcher Grundlage finanziert das Land die damals kommunalisierten Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörden?
4. Wie hat sich der Aufgabenbestand der unteren Naturschutzbehörden in den letzten 25 Jahren entwickelt?
5. Wie können die Unteren Naturschutzbehörden den steigenden und komplexer werdenden ökologischen, gesellschaftlichen und politischen Anforderungen jetzt und in Zukunft noch besser gerecht werden?

Das **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

11. Mai 2026

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lea Heidbreder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

„Personal, Finanzierung und Aufgabenbestand der Unteren Naturschutzbehörden in Rheinland-Pfalz“

- Drucksache 18/14458 -

Die Kleine Anfrage Drucksache 18/14458 der Abgeordneten Dr. Lea Heidbreder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

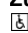
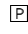
Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die personelle Ausstattung der Unteren Naturschutzbehörden (UNB) in Rheinland-Pfalz zum 1. Januar 2000 bzw. 1. Januar 2026 kann der als Anlage beigefügten Tabelle entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Kürze der Beantwortungsfrist nicht alle UNB alle abgefragten Daten liefern konnten. Insbesondere der Personalbestand zum 1. Januar 2000 erforderte einen höheren Erhebungsaufwand in alten Aktenbeständen.

1/4

Zufahrt & Parkmöglichkeiten

-  Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße
-  Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße), Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Zu Frage 3:

Es handelt sich um eine Auftragsangelegenheit, die im Kommunalen Finanzausgleich als Pflichtaufgabe behandelt wird. Insofern erfolgt die Finanzierung der Aufgabe über allgemeine Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich gemäß Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG). Eine Finanzierung aus Kapitel 03 05 erfolgt nicht.

Zu Frage 4:

Das Aufgabenportfolio der UNB weist seit dem Jahr 2000 einen grundlegenden Strukturwandel auf. Die UNB entwickelten sich von einer staatlichen Sonderbehörde zu einer kommunalisierten Fachbehörde mit stetig wachsendem, komplexeren Aufgabenkatalog bei gleichzeitig steigender Komplexität der gesetzlichen Regelungen.

Mit der Kommunalisierung gingen Aufgaben der ehemaligen Bezirksregierungen (heute u.a. Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd) u.a. im Bereich des Naturschutzes auf die Kreisverwaltungen bzw. Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte über. Seitdem hat sich das Spektrum der Aufgaben der UNB noch erheblich erweitert und spezialisiert. Hierzu gehört u.a.:

Integration des EU Rechts (Natura 2000)

Seit den frühen 2000er-Jahren stiegen die Anforderungen durch die Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie massiv an. Die UNB wurden zur zentralen Stelle für die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten in diesen Gebieten.

Zunahme der Komplexität der rechtlichen Regelungen bei gleichzeitigem Druck der Beschleunigung von Verfahren: Novellierung des Bundes- und Landesrechts

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie weitere einschlägige bundes- und landesrechtliche Regelungen wurden in den letzten Jahrzehnten mehrfach angepasst und novelliert. Dies stand meist im Zusammenhang mit europäischen und internationalen Vorgaben oder aktuellen naturschutzpolitischen oder energiepolitischen Entwicklungen (z.B. Insektenschutz, Energiewende). Neuregelungen in Genehmigungsverfahren gepaart mit dem Gedanken der Verfahrens- und Planungsbeschleunigung stellen für die Vollzugsbehörden große Herausforderungen dar.



Zunahme der Vollzugsaufgaben

Beispielhaft sind hier die verstärkten Prüfungspflichten im Artenschutz im Rahmen von Genehmigungsverfahren (z.B. Windenergie, Photovoltaik, Baugebiete) und die Zunahme der international gültigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen, was das Verbringen von Tieren und Pflanzen angeht (CITES – Washingtoner Artenschutzabkommen), zu nennen. Weitere nennenswerte Beispiele wären die Einführung der Zuständigkeit der UNB (ab dem Jahr 2021) für die Erteilung von Befreiungen (Nestumsiedlungen/Nestbeseitigungen/Abtöten von Tieren) bezogen auf die besonders geschützte Hornisse (*Vespa crapro*) oder für die Zuständigkeit für die Prüfung von Untersuchungsergebnissen im Zusammenhang mit dem Abriss/der Sanierung bestehender Gebäude (§ 24 LNatSchG).

Die Prüfdichte der Verfahren (insbesondere Artenschutz/Windkraft/Photovoltaik) und die zu betreuende Fläche (Natura 2000) hat sich letztlich vervielfacht. Zugleich hat die Sensibilität der Bevölkerung für Umweltthemen stark zugenommen, was zu einer höheren Anzahl an Bürgeranfragen und auch Anzeigen führt.

Zu Frage 5:

Um den massiv gestiegenen Anforderungen (Artenschutzkrise, Klimawandel, Beschleunigung bei erneuerbaren Energien oder Mobilfunkausbau sowie der Wunsch nach zügigeren Planungs- und Genehmigungsverfahren) gerecht zu werden, müssen die UNB wie auch die damit in Verbindung stehenden Fachgutachter- und Planungsbüros, Landschaftspflegeverbände, Flächenagenturen und Stiftungen mit Personal in ausreichender Anzahl und mit den erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzen ausgestattet sein. Der Transformationsprozess der Naturschutzverwaltung ist fortzuführen, weitere Bausteine bestehen in der attraktiven, modernen und wettbewerbsfähigen Ausgestaltung der Arbeitsplätze, der Digitalisierung und der Standardisierung der Verwaltungsprozesse (digitale Aktenführung, zentrale Kataster und Datengrundlagen, KI gestützte Vorprüfungen, Bürgerportale), einer intensiveren Kommunikation, einer breiteren Öffentlichkeitsarbeit und interkommunalen Kooperationen.



In Vertretung

gez.

Dr. Erwin Manz

(Staatssekretär)

Anlage

- Tabelle mit der personellen Ausstattung der Unteren Naturschutzbehörden in Rheinland-Pfalz zum 1. Januar 2000 bzw. 1. Januar 2026

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

| | | | | | | | | | | | | |
|---------------------|-------------------|-------|-------|---|-------|-------|---|-------|-------|---|-------|-------|
| Südliche Weinstraße | 2 | 3. EA | 2 | 1 | 3. EA | 1 | 2 | 3. EA | 1,3 | 2 | 3. EA | 2 |
| Rhein-Pfalz-Kreis | keine Rückmeldung | | | | | | | | | | | |
| Mainz-Bingen | 1 | 4. EA | 0,5 | 1 | 3. EA | 1 | 1 | 3. EA | 0,25 | 6 | 3. EA | 4,68 |
| | 1 | 3. EA | 1 | 1 | 3. EA | 1 | | | | | | |
| Südwestpfalz | 1 | 4. EA | 1 | 1 | 3. EA | 1 | 1 | 3. EA | 1 | 2 | 3. EA | 2 |
| | | | | 1 | 2. EA | 0,5 | | | | 1 | 2. EA | 0,5 |
| Insgesamt | | | 35,35 | | | 36,97 | | | 21,38 | | | 86,88 |